

Minderheitenrechte ins Grundgesetz

Mündliche Anfrage der Abg. Kathrin Dannenberg in der 9. Landtagssitzung am 26. Februar 2020

Im September 2019 haben die Länder Schleswig-Holstein, Sachsen und Brandenburg gemeinsam den Antrag für eine Entschließung in den Bundesrat unter dem Titel „Nationale Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen“ eingebracht. Erreicht werden sollte, dass die Bundesregierung eine Grundgesetzänderung vorzubereitet, um die folgende Achtensklausele in Artikel 3 GG als neuen Absatz 4 einzufügen: „Der Staat achtet die Identität der autochthonen Minderheiten und Volksgruppen, die nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats in Deutschland anerkannt sind.“

Obwohl in allen Bundesländern anerkannte nationale Minderheiten und Volksgruppen leben und durch die Minderheitenabkommen des Europarats geschützt sind, gibt es leider im Bundesrat bisher keine Mehrheiten für solchen Entschließungsantrag. Darauf und auf die Notwendigkeit einer solchen Ergänzung des Grundgesetzes hat der gegenwärtige Vorsitzende des Minderheitenrates der vier autochthonen Minderheiten in Deutschland Dawid Statnik Anfang Februar in einem Interview erneut aufmerksam gemacht.

Ich frage die Landesregierung:

Was hat die Landesregierung seit der Befassung des Innen- und des Rechtsausschusses des Bundesrates mit diesem Antrag auf Entschließung getan bzw. beabsichtigt sie zeitnah zu tun, um Mehrheiten für diese, von Brandenburg mitgetragene Bundesratsinitiative zu sichern?

Antwort des Staatssekretärs im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Tobias Dünow:

Nationale Minderheiten und Volksgruppen sind integrierter Bestandteil unserer Gesellschaft. Die Sorben und Wenden in Sachsen und Brandenburg, die Dänen und Friesen in Schleswig-Holstein oder auch die Sinti und Roma leben seit Jahrhunderten in Deutschland und haben sich doch ihre Eigenheiten und besonderen Merkmale – Ihre eigene Identität – erhalten.

Es ist Aufgabe des Staates, diese nationalen Minderheiten zu schützen – selbstverständlich vor Bedrohungen jeder Art, aber eben auch vor dem Verlust ihrer Identität. Und das heißt auch, sie bei der Wahrung und Pflege ihrer Eigenheiten und besonderen Merkmale aktiv zu unterstützen.

In Brandenburg (und Sachsen) hat der Schutz der Rechte von Sorben und Wenden Verfassungsrang. 2018 hat das Land Brandenburg mit dem Landesverband deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg eine Vereinbarung zur Aufarbeitung, zum Gedenken und zur Zusammenarbeit geschlossen. In Schleswig-Holstein stehen Schutz und Förderung der Dänen, Friesen und der Sinti und Roma ebenfalls in der Verfassung.

Im Grundgesetz fehlt es bislang an einer vergleichbaren Regelung. Die betroffenen Minderheiten werben seit längerem für eine Ergänzung der Verfassung und ich stehe dem positiv gegenüber.

Brandenburg hat sich deshalb im Bundesrat gemeinsam mit Sachsen und Schleswig-Holstein für eine Initiative zur Änderung des Grundgesetzes eingesetzt. Ziel war es, die Identität der nach dem Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannten autochthonen Minderheiten Gruppierungen in der Verfassung ausdrücklich anzuerkennen.

Der Antrag hat im Innen- und im Rechtsausschuss des Bundesrates leider keine Mehrheit gefunden. Die Antragsteller haben unter diesen Vorzeichen darauf verzichtet einen – mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglosen – Plenarantrag zu stellen.

Auch ohne eine Ergänzung des Grundgesetzes ist der Schutz der Sorben und Wenden in Brandenburg in ihrer Identität umfassend gesichert und durch die Verfassung, durch das Sorben/Wenden-Gesetz, durch Staatsverträge und Finanzierungsabkommen und nicht zuletzt durch den Landeshaushalt verbrieft.

Die Landesregierung wird gleichwohl die Minderheitenverbände in ihrem Anliegen bezüglich einer Ergänzung des Grundgesetzes weiter unterstützen. Konkrete Schritte sind derzeit noch nicht absehbar.